

Von Ihro Königl. Majeståt zu Schweden 20.

zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

> Demnach die seit Anno 1750 in Deutschland entstanbene und in denen folgenden Jahren verwielsätigte Ming-Veränderung sich auch in diese Proving verbreitet gehabt; So haben zwar Seine Königl. Maiestät aus Landes Väterlicher Hulde geruhet,

im Jahr 1763 dieses Land wiederum mit Neichs. Gesetzmäßiger nach dem Leipziger Fuß de Anno 1690 ausgeprägter Münze zu versehen. Gleichwie aber dadurch allein denen aus dem Gebrauche der biß dahin in Roulance gewesenen, und nunmehro ganz verruffenen minhaltigen Gelder, unter Creditoren und Debitoren erwachseinen Frrungen nicht abgeholsen werden mögen: Also sind Seine Hodgräsliche Excellence und die Königl. Regierung nicht nur darvauf bedacht gewesen, durch eine zu publicirende Evalvations-Tabelle allein daher entstehenden Streitigkeiten vorzubeugen; Sondern haben auch nicht verabsäumet, darüber mit den Herren Landschwen zu communiciren und derselben Gedanken und Fürschläsge zu erfordern.

Da nun felbige endlich nach einer unter ihnen getroffenen Vereinbahrung ben Und eingereichet worden. So wird nunmehro hiemittelst verordnet und festgesetet, daß diejenigen Capitalia, so angeliehen:

Rom 1 Mart. 1751. bis ultimo Febr. 1753. 2 Jahr, a 94 p. Cent. Bom 1 Mart. 1753. bis ultimo Febr. 1755. 2 Jahr, a 92 p. Cent. Bom 1 Mart. 1755. bis ultimo Febr. 1757. 2 Jahr, a 90 p. Cent.

Vom

Bom 1 Mart. 1757. bis ultimo Febr. 1758. 1 Jahr, a 88 p. Cent. Bom 1 Mart. 1758. bis ultimo Febr. 1759. 1 Jahr, a 86 p. Cent. Bom 1 Mart. 1759. bis ultimo Dec. 1759. 10 Monat, a 78 p. Cent. Bom 1 Januar 1760. bis ultimo Junii 1760. 6 Monat, a 70 p. Cent. Bom 1 Julii 1760. bis ultimo Dec. 1760. 6 Monat, a 50 p. Cent. Bom 1 Januar. 1761. bis ultimo Junii 1761. 6 Monat, a 48 p. Cent. Bom 1 Julii 1761. bis ultimo Decemb. 1761. 6 Monat, a 41 p. Cent. Bom 1 Julii 1762. bis ultimo Decemb. 1762. 6 Monat, a 34 p. Cent. Bom 1 Julii 1762. bis ultimo Decemb. 1762. 6 Monat, a 32 p. Cent. Bom 1 Januar. 1763. - - - - a 31 p. Cent.

anzuschlagen, und in gegenwärtigem gutem Gelde, so nach dem Leipziger Fuß a 12 % Athlie. Die Mark fein ausgepräget, zuvergüten senn.

Gleich wie nun diese Evalvation sich nicht allein auf Capitalia und deren Abtrag, sondern auch auf alle und jede, in baarem Gelde zu entrichtende Praestanda, sie rühren aus Anleihen, Kauf, Pacht, Miethe, Schenkung, Bermächtniß, Rente, Heuer oder anderweitiger Causa debendi het, und haben eine Handhung inter vivos oder mortis causa, welche es auch sepn mag, zum Grunde, erstrecket; und zwar, wenn sowohl ben Capitalien, als sonstigen Praestandis, 2, 4, oder 8 Grst. verschrieben sind, oder auch gar keine Münze ausgestrucket ist; Also werden gleichwohl die aus dem Domanio zu entrichtenden Praestationes davon ausdrücklich ausgenommen, und sollen die in denen seit 1750 etwa errichteten Prolongations-oder neuen Contracten stipulirten Surplus oder Arrhende-Gelder unveränderlich denen Contracten gemäß zur Helfte in \(^2\) Stücken, oder mit der bestimmten Agio, und zur andern Helfte in der gangbaren guten Münze, unwerkurzet abgetragen werden.

Desgleichen, wenn auswärtige Species belobet sind, oder die Berschreibungen auf 3 St. oder Ducaten, und altes Gold lauten, und das Gold nicht bereits ben der Anleihe zu einem Valeur gegen Silbergeld gesetst ist: oder wenn auch sonst der Münze halber etwas gewises verabredet und unter benden Theilen beliebet worden; So soll denen Berabredungen und Verschreibungen schlechthin gefolget werden.

Was

Was rechtsfräftig entschieden, oder verglichen und völlig quitiret worden, bleibet in seiner Kraft, und leidet keine fernere Nachrechnung. Was aber nur auf Abschlag bezahlet, oder unter Vorbehalt quitiret ist, muß nach vorstehender Evalvation ermäßiget werden; und sind auf das etwa nachzuzahlende Capital die Landublichen
Zinsen zu vergüten.

Gleichwie sonst der Terminus originis der Schuld den Valeur der Münze bestimmet, fals nicht derselbe nachberd von denen Contrahenten mutud consensu abgeändert, oder eine ganz neue Handlung unter selbigen errichtet worden: Also kann den Rechnungen eine darüber etwa zugelegte Liquidation den Valeur der Münze, welche in dubio, nach der Zeit des entstandenen Verkehrs, zu ermässigen ist, nicht verändern. Daherd denn wegen einer in der Periode von i März 1751, bis den i März 1763, geschehenen Prolongation die vormalen bereits radicitre Schuld der Evalvation nicht weiter zu unterziehen ist, als in so serne sie in der Folge mit neuen Zusäsen vergrößert worden.

Wenn aber inter Creditores und Debitores zur Zeit der minhaltigen Munze eine Verwandlung einer Munze zu der andern verglichen ist; So wird solche nach der zulest beliebten ermäßiget, und diejenige supponiret, welche zur Zeit der Verwandelung im Gange gewesen, und statt der vormals Stipulirten belobet worden.

Gleichwie übrigens der Unterscheid der Källe, ob der Debitor oder Creditor ein Capital löset, hieben ohne Einsluß ist: Also sinden Seine Hochgrästliche Excellence und die Königliche Regierung, auf Anhandlegung der Herren Land. Stände, für nöthig, hiemittels annoch zu verordnen: daß daserne einige Debitores auf geschenes Erinnern während der Epoque der leichten Münze von 1758 bis 1762, die Zinsen entweder überhaupt oder auch in einem oder andern dieser Jahre schuldig geblieben, und solchergestalt sich in einer strasbaren mora solvendi desinden, des Beneficii des Agio-Reglements nicht zu gute zu geniessen haben, sondern schuldig senn sollen, für Capitalien und Verbindlichkeiten, so vor dem 1 März 1751 contradiret, die Zinsen a 5 pro Cent und den sonstigen Abtrag unwerkürzt, für nachbero angeliehene Capitalien und sonstige Verbindlichkeiten aber nach der vorher bestimmten Evalvation zu berrichtigen.

Endlich

Endlich wird annoch verordnet, daß in Fallen, die nicht bereits verglichen, quitiret und abgethan sind, die im Jahr 1762 anhebende und im Jahr 1763 betagende Zinsen nach Maaße der entweder vor den i März 1751, oder nachher contrahirten Verbindlichkeiten, im erstern Falle vollständig und Verschreibungs mäßig, ohne Abzug, im letteren aber nach Vorschrift obenstehender Evalvation zu versgüten senn, und solcherzestalt der bishero hierüber obwaltende Wiederspruch gehoben und bengeleget senn solle.

Damit nun obiges alles zu jedermanns Wiffenschaft gelangen möge z So soll diese Verordnung durch den Oruck bekannt gemachet, und nicht allein denen Königl. Collegiis, sondern auch überhaupt denen Herren Land-Ständen, und Veamten, davon zureichliche Exemplaria zur weiteren Vertheilung unter denen zu ihnen gehörigen Landes-Einwohnern, zugesertiget werden.

Urfundlich der hierunter gesetzten eigenhandigen Unterschrift, und vorgedrucktem General-Gouvernements-Insiegel.

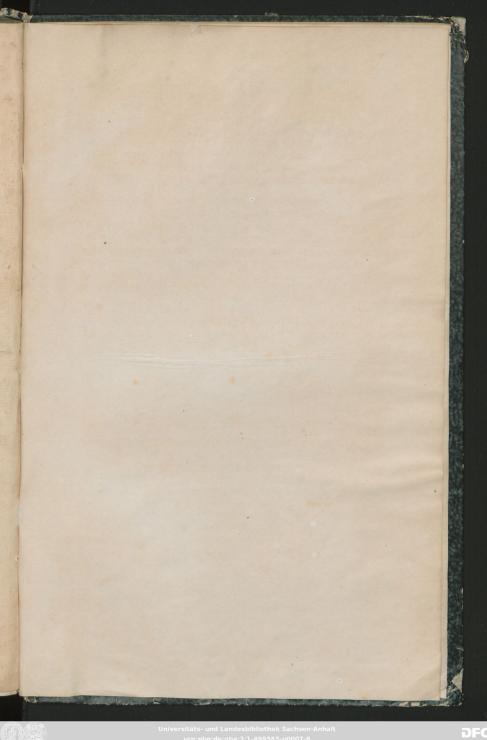
Stralfund, den 15ten Februar 1765.

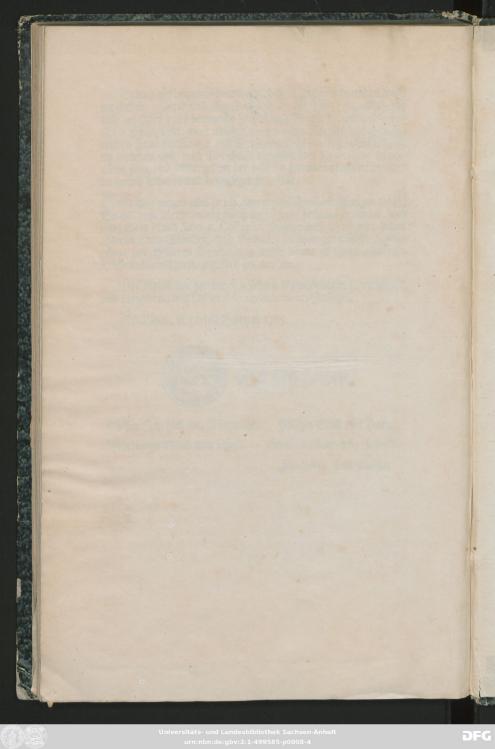


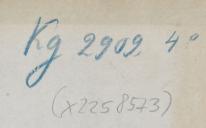
Axel von Löwen.

Caspar Joachim von Ringwickt. Martin Friedrich von Lepell.

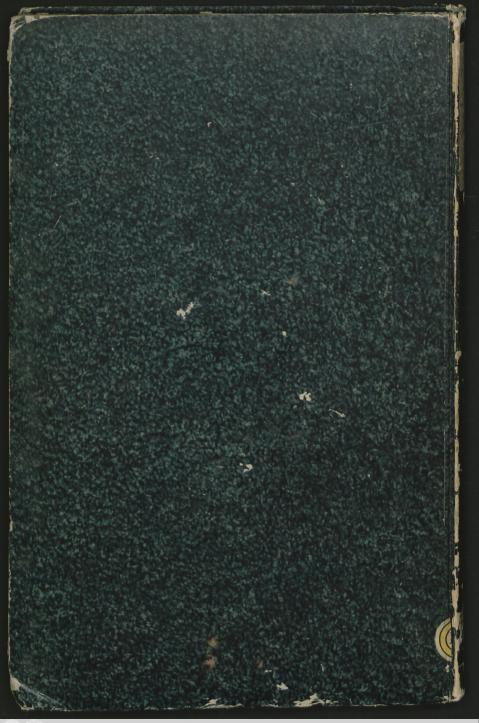
Philipp Ernst von Horn. Ernst Wilhelm von Jahnke. Job. Berm. Kerd. Müller.







1077





Von Ihro Königl. Majeståt zu Schweden 2c.

				000
0-	17 18 19	B.I.G.	Black	ite
	16 17		3/Color	
0	14 15		White	ach te
	10 11 12 13		Magenta White	br aje F
			Red	ab ila elb
		113	Yellow	ich
	4 5 6	Farbkarte #13	Green	
	3 4	Fark	Cyan	bli ge tg dis
	OI			

merschen Estat verordnete taathalter und Regierung.

die seit Anno 1750 in Deutschland entstanund in benen folgenden Jahren vervielfaltigring-Veränderung sich auch in diese Provinz eitet gehabt; Go haben zwar Seine Konigl. effåt aus Landes Våterlicher Gulbe geruhet, Land wiederum mit Reichs. Gefeßmäßiger uß de Anno 1690 ausgeprägter Münze zu ver dadurch allein denen aus dem Gebrauche nce gewesenen, und nunmehro ganz verrufer, unter Creditoren und Debitoren erwachabgeholfen werden mogen: Also find Seine ce und die Königl. Regierung nicht nur darurch eine zu publicirende Evalvations-Tabenden Streitigkeiten vorzubengen; Sonerabsaumet, darüber mit den Berren Landciren und derselben Gedanken und Fürschlä-

blich nach einer unter ihnen getroffenen Vereind gereichet worden. So wird nunmehro hiemita tgesehet, daß diesenigen Capitalia, so angeliehen:

siß ultimo Febr. 1753. 2 Jahr, a 94 p. Cent. iß ultimo Febr. 1755. 2 Jahr, a 92 p. Cent. iß ultimo Febr. 1757. 2 Jahr, a 90 p. Cent.